

048029/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 18/03/11

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2011  
KOM(2011) 125 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Klärung der Vermögensverhältnisse bei internationalen Paaren**

{KOM(2011) 126 endgültig}  
{KOM(2011) 127 endgültig}  
{SEK(2011) 327 endgültig}  
{SEK(2011) 328 endgültig}

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Klärung der Vermögensverhältnisse bei internationalen Paaren**

**1. EINLEITUNG**

Ein europäischer Rechtsraum soll den EU-Bürgern in erster Linie Rechtssicherheit bieten und ihnen bei grenzübergreifenden Sachverhalten den Zugang zum Recht erleichtern. Hierzu wurden auf Ebene der Europäischen Union diverse Regelungen erlassen.

Wie dem Bericht der Kommission vom 27. Oktober 2010 über die Unionsbürgerschaft 2010<sup>1</sup> zu entnehmen ist, gibt es jedoch nach wie vor zahlreiche Hindernisse, die der uneingeschränkten Ausübung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte, insbesondere des Rechts auf Freizügigkeit, entgegenstehen. Zu diesen Hindernissen zählen die ungeklärten Vermögensverhältnisse bei Paaren mit internationalem Hintergrund, d. h. Paaren, die beispielsweise unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen als ihrem Herkunftsstaat.

Von den rund 122 Millionen Ehen in der EU weisen etwa 16 Millionen (13 %) solch eine grenzüberschreitende Komponente auf. 2007 fielen rund 300 000 der 2,4 Millionen Eheschließungen in der EU unter diese Kategorie und 140 000 (13 %) der 1 040 000 Ehen, die im selben Jahr in der EU geschieden wurden. 8 500 eingetragene internationale Partnerschaften endeten durch Trennung, 1 266 durch den Tod eines Partners.

Bei der Verwaltung ihres Vermögens sind internationale Paare aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen häufig mit unerwarteten und mitunter ärgerlichen Rechtsfolgen konfrontiert.

Endet eine Ehe oder Lebensgemeinschaft durch Scheidung, Trennung oder Tod, ist das Paar bzw. der Überlebende, wie das nachfolgende Beispiel zeigt, bei der Aufteilung der während des Zusammenlebens erworbenen Güter mit zahlreichen Problemen konfrontiert:

*Ein griechisch-ungarisches Paar heiratet in Griechenland und bleibt dort drei Jahre lang wohnen. Danach beschließt das Paar, nach Ungarn zu ziehen. Nachdem das Paar zwei Jahre in Ungarn gelebt hat, wird die Ehe geschieden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung unterliegt nach Maßgabe der griechischen Kollisionsnorm griechischem Recht (Anknüpfungskriterium ist der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung). Nach der ungarischen Kollisionsnorm hingegen ist ungarisches Recht maßgebend (Anknüpfungskriterium ist der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung).*

*Nach welchen Kriterien bestimmt sich in diesem Fall die gerichtliche Zuständigkeit? Das Paar hat in Griechenland gelebt, aber auch in Ungarn. Sind die griechischen*

---

<sup>1</sup> Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten, KOM(2010) 603.

*oder die ungarischen Gerichte für die Auseinandersetzung des Güterstands zuständig?*

*In diesem Beispiel kann der ungarische Ehegatte versucht sein, so schnell wie möglich ein ungarisches Gericht anzurufen, wenn das ungarische Recht seiner Meinung nach für ihn günstiger ist und seine Interessen besser schützt. In diesem Fall kann es zu einem „Wettlauf zu den Gerichten kommen“. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen kann der besser informierte Ehegatte das Verfahren zuerst einleiten und sich auf diese Weise eine günstigere Ausgangsposition zum Nachteil des anderen Ehegatten verschaffen.*

Mit den Vorschriften, die heute für die vermögensrechtlichen Beziehungen von Paaren mit internationalem Hintergrund maßgebend sind, lässt sich eine solche Situation nicht lösen. Sie bieten nicht die nötige Rechtssicherheit für die Verwaltung und Teilung des gemeinsamen Vermögens.

## **2. RECHTLICHER RAHMEN**

Die Europäische Union verfolgt eine Politik, die den Bürgern und insbesondere internationalen Paaren das Leben in Situationen erleichtern soll, bei denen ein Bezug zu mehreren Mitgliedstaaten gegeben ist.

Im Bereich des Internationalen Privatrechts und im Familienrecht wurden deshalb diverse Regelungen erlassen wie die Verordnung „Brüssel IIa“ vom 27. November 2003<sup>2</sup> und die Verordnung „Rom III“ vom 20. Dezember 2010<sup>3</sup>.

Beschließt ein Paar mit internationalem Hintergrund, sich scheiden zu lassen oder sich zu trennen, gibt die Verordnung „Brüssel IIa“ darüber Auskunft, welches Gericht für die Scheidung zuständig ist und wie die Entscheidung über die Beendigung der Ehe in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden kann.

Die Verordnung „Rom III“ ergänzt die Verordnung „Brüssel IIa“, indem sie den Ehegatten die Möglichkeit gibt, das auf ihr Scheidungsverfahren anzuwendende Recht zu wählen. Diese Verordnung ist das Ergebnis einer sogenannten Verstärkten Zusammenarbeit<sup>4</sup> im Bereich des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts. Es ist das erste Mal, dass von der Verstärkten Zusammenarbeit Gebrauch gemacht wurde.

Die beiden Verordnungen bieten den Ehegatten bei einer Scheidung oder Trennung mehr Rechtssicherheit, größere Berechenbarkeit und Flexibilität. Mit ihnen lassen sich das anzuwendende Recht und das zuständige Gericht nach objektiven Kriterien bestimmen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Beendigung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 10).

<sup>4</sup> An der Verstärkten Zusammenarbeit nehmen 14 Mitgliedstaaten teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn.

Fragen des Internationalen Privatrechts, die die Vermögensverhältnisse internationaler Paare betreffen, bleiben jedoch unbeantwortet.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Erbrechtsverordnung, über die derzeit beraten wird<sup>5</sup>. Ziel dieses Vorschlags ist es, den in der Europäischen Union ansässigen EU-Bürgern zu ermöglichen, ihren Nachlass vorab zu regeln, und die Rechte der Erben und/oder Vermächtnisnehmer sowie der anderen mit dem Erblasser verbundenen Personen und der Nachlassgläubiger wirksam zu wahren. Die vermögensrechtlichen Aspekte der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sind in diesem Vorschlag nicht erfasst.

### **3. VERMÖGENSRECHTLICHE ASPEKTE – HANDLUNGSBEDARF**

Im Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger<sup>6</sup> hatte der Europäische Rat unlängst gefordert, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Bereiche auszuweiten, die den Alltag der Bürger wesentlich prägen. Als Beispiele wurden konkret das Ehegüterrecht und die vermögensrechtlichen Folgen einer Trennung genannt<sup>7</sup>.

Unterstützung für eine Regelung der ehelichen Güterstände kommt auch vonseiten des Europäischen Parlaments<sup>8</sup>, das in seiner EntschlieÙung zum Stockholmer Programm die Ansicht vertrat, dass sich die Prioritäten im Bereich der Ziviljustiz an den Bedürfnissen der Bürger orientieren müssen und dass für einfachere, klarere und leichter zugängliche Verfahren gesorgt werden muss.

Bereits im Juli 2006 hatte die Kommission ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht<sup>9</sup> unter Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung vorgelegt. Auf dieser Grundlage fand eine umfassende öffentliche Konsultation statt, die im Ergebnis die Notwendigkeit europäischer güterrechtlicher Kollisionsnormen für verheiratete Paare und eingetragene Lebenspartner bestätigte.

Nach Auffassung der Kommission ist es an der Zeit, den Erwartungen der Bürger zu entsprechen und den vorhandenen Rechtsrahmen durch eine vermögensrechtliche Regelung zu ergänzen. Die Kommission kommt deshalb jetzt ihrer Zusage aus dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 nach und legt zwei Verordnungsvorschläge vor, die eine klare europäische Antwort auf die vermögensrechtlichen Fragen internationaler Paare geben sollen.

---

<sup>5</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM(2009) 154.

<sup>6</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010.

<sup>7</sup> Diese Fragen wurden bereits 1998 im Wiener Aktionsplan (ABl. C 19 vom 23.1.1999) angesprochen sowie zwei Jahre später im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. C 12 vom 15.1.2001).

<sup>8</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger – Stockholm-Programm und EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 zu den zivil-, handels- und familienrechtlichen Aspekten sowie den Aspekten des internationalen Privatrechts des Aktionsplans zur Umsetzung des Stockholmer Programms.

<sup>9</sup> KOM(2006) 400, Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung {SEK(2006) 952}.

#### 4. EIN BÜRGERNAHER REGELUNGSANSATZ IM RAHMEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

Die Verwaltung des Vermögens der Eheleute unterliegt, auch wenn sie nicht mehr zusammenleben, dem Recht der Mitgliedstaaten.

Das materielle Ehegüterrecht ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, auch wenn die meisten Mitgliedstaaten zwischen gesetzlichem Güterstand und vertraglich vereinbartem Güterstand unterscheiden. Der gesetzliche Güterstand findet Anwendung, wenn die Eheleute keine andere Rechtswahl getroffen haben. Machen die Eheleute von der Rechtswahl Gebrauch, spricht man von einem vertraglichen Güterstand.

Das Vermögen, das die Eheleute besitzen oder erwerben, wird je nach dem für sie geltenden Güterstand entweder als gemeinschaftliches oder als getrenntes Vermögen betrachtet. Im Güterstand der Gütergemeinschaft gehen die Vermögenswerte, die ein Ehegatte besitzt oder erwirbt, ganz oder teilweise in das gemeinschaftliche Vermögen über, d. h. sie gehören beiden Ehegatten gemeinsam, während bei der Gütertrennung jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen behält. Diese allgemeinen Grundsätze sind im Recht der Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet.

Die eingetragene Partnerschaft ist eine Lebensgemeinschaft zweier als Paar zusammenlebender Personen, die ihre Partnerschaft in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei einer Behörde haben eintragen lassen. Es handelt sich um ein neues Rechtsinstitut, das es inzwischen in vierzehn Mitgliedstaaten gibt<sup>10</sup>. Wie die Ehe begründet eine eingetragene Partnerschaft vermögensrechtliche Wirkungen, die sich nach dem einzelstaatlichen Recht bestimmen. Die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen sind bei den Güterständen der eingetragenen Partnerschaften noch ausgeprägter als bei den ehelichen Güterständen.

Wie das materielle Recht weisen auch die auf die Vermögensrechte internationaler Paare anzuwendenden nationalen Vorschriften des Internationalen Privatrechts von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede auf. Diese Situation bietet keine ausreichende Rechtssicherheit für Paare, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen wollen.

Angesichts dieser Divergenzen kommen auf europäischer Ebene drei Vorgehensweisen in Betracht, um den Bürgern die nötige Rechtssicherheit zu verschaffen:

- Eine erste Möglichkeit, die auch bereits praktiziert wird, wäre, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, im Rahmen bilateraler Abkommen Lösungen zu entwickeln. Beispiel hierfür ist das deutsch-französische Abkommen vom Februar 2010<sup>11</sup>. Solche Abkommen können jedoch nicht alle Probleme erfassen, die sich in der Praxis stellen, und damit auch keine vollständige europäische Lösung bieten, auch wenn sie (wie das deutsch-französische Abkommen) den anderen Mitgliedstaaten zum Beitritt offen stehen.
- Eine zweite Möglichkeit wäre eine Harmonisierung des materiellen Güterrechts, das die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft regelt. Diese Lösung ist nach den EU-Verträgen jedoch ausgeschlossen, da diese keine Zuständigkeit der EU in diesem Bereich begründen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Regelung der

---

<sup>10</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

<sup>11</sup> Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, unterzeichnet im Februar 2010.

diesen vermögensrechtlichen Beziehungen zugrunde liegenden Formen des Zusammenlebens, d. h. Ehe und eingetragene Partnerschaft.

- Eine dritte Lösung, die nach den EU-Verträgen möglich wäre, bestünde darin, für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft auf europäischer Ebene Regeln des Internationalen Privatrechts festzulegen.

Die Kommission schlägt deshalb, wie sie bereits in ihrem Aktionsplan vom 20. April 2010 zur Umsetzung des Stockholmer Programms<sup>12</sup> angekündigt hat, Folgendes vor:

- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften.

Die beiden Vorschläge sind zwar von ihrem Aufbau und Inhalt her sehr ähnlich, doch hielt es die Kommission für einfacher, den Besonderheiten dieser beiden Formen des Zusammenlebens in zwei getrennten Verordnungen statt in einer Verordnung Rechnung zu tragen, zumal Ehe und eingetragene Partnerschaft in der EU zwei eigenständige Rechtsinstitute sind. Die Ehe ist in allen 27 Mitgliedstaaten als Rechtsinstitut seit langem etabliert, während die eingetragene Partnerschaft ein relativ neues Rechtsinstitut ist, das es erst in vierzehn Mitgliedstaaten (siehe oben) gibt. Die für diese Rechtsinstitute vorgeschlagenen rechtlichen Lösungen sind daher unweigerlich nicht völlig deckungsgleich.

Da Ehe und eingetragene Partnerschaft je nach Mitgliedstaat sowohl hetero- als auch homosexuellen Paaren offen stehen können, sind die beiden Verordnungen geschlechterneutral formuliert<sup>13</sup>. Mit zwei getrennten Rechtsinstrumenten, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, nämlich eine klare rechtliche Lösung für die vermögensrechtlichen Probleme bereitzuhalten, mit denen internationale Paare konfrontiert sind, ist es für die Bürger und Rechtsanwender einfacher, die für jedes dieser Rechtsinstitute geltenden Regeln genau zu erfassen und zu verstehen.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden beide Vorschläge gleichzeitig und als Paket vorgelegt. Dadurch will die Kommission ihre Entschlossenheit zum Ausdruck bringen, internationalen Paaren – ob Ehepaaren oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Paaren – den Alltag zu erleichtern. Die Kommission ersucht den Rat, diesem Gesamtansatz zu folgen.

Die beiden Vorschläge sind steuerlich neutral und haben keine Änderungen der mitgliedstaatlichen Steuergesetzgebung zur Folge.

---

<sup>12</sup> KOM(2010) 171 endg.

<sup>13</sup> Beispiel: Eine nach portugiesischem Recht zugelassene Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts ist nach dem Vorschlag zum Ehegüterrecht einer heterosexuellen Ehe gleichgestellt und wird von diesem Vorschlag erfasst, während für eine eingetragene Partnerschaft in Frankreich, die homo- wie heterosexuellen Paaren offen steht, der Vorschlag zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften maßgebend ist.

## 5. ACHTUNG DER GRUNDRECHTE

Die Kommission hat im Einklang mit der Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union<sup>14</sup> die Übereinstimmung der beiden Verordnungsvorschläge mit der Charta überprüft.

Die Vorschläge lassen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 7 der Charta sowie das in Artikel 9 der Charta verankerte und nach einzelstaatlichem Recht geschützte Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, unberührt.

Das Eigentumsrecht in Artikel 17 der Charta wird gestärkt. Die Berechenbarkeit des auf das gesamte Vermögen des Paares anwendbaren Rechts ermöglicht es Eheleuten und Lebenspartnern, von ihren Rechten besser Gebrauch zu machen.

Die Kommission hat sich ebenfalls vergewissert, dass das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 beachtet wurde, und hat zu diesem Zweck für eine geschlechterneutrale Formulierung der beiden Texte Sorge getragen. Es wird in den Verordnungsvorschlägen somit nicht nach der sexuellen Ausrichtung unterschieden.

Die vorgeschlagene Regelung verbessert den Rechtsschutz in der EU für Unionsbürger und insbesondere für verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Paare. Sie erleichtert die Anwendung von Artikel 47 der Grundrechtecharta, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht gewährleistet. Durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Gerichts werden Parallelverfahren sowie der Wettlauf zu den Gerichten vermieden.

## 6. INHALT DER VORSCHLÄGE

Die beiden Verordnungsvorschläge der Kommission sollen eine Antwort auf folgende Fragen geben:

- Welches Gericht ist für die Auseinandersetzung des Güterstands bei einer Ehe oder einer Partnerschaft zuständig?
- Welches Recht ist anzuwenden?
- Wird die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ohne Weiteres anerkannt und vollstreckt?

### 6.1 Bestimmung des zuständigen Gerichts – Zentralisierung der Verfahren und Übereinstimmung mit geltendem EU-Recht

In den beiden Verordnungsvorschlägen wird festgelegt, welches Gericht für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Fall einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft zuständig ist. Die Kommission schlägt vor, dass ein und dasselbe Gericht für die verschiedenen Verfahren – Ehescheidung, Trennung und Auseinandersetzung des Güterstands – zuständig sein soll.

---

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission, KOM(2010) 573 vom 19.10.2010.



Dabei hat sie sich um Übereinstimmung mit den bereits in anderen Rechtsinstrumenten der EU geltenden oder vorgeschlagenen Gerichtsstandsregeln bemüht.

Das Gericht, das nach Maßgabe der Verordnung Brüssel IIa für eine Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes zuständig ist, soll demnach auch über die güterrechtliche Auseinandersetzung nach einer Scheidung oder Trennung entscheiden.

Ebenso soll im Fall des Todes eines Ehegatten oder Partners das Nachlassgericht<sup>15</sup> auch güterrechtliche Fragen regeln.

Die Zuweisung dieser Verfahren an ein und dasselbe Gericht bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis, die zwischen 2000 und 3000 EUR pro Verfahren betragen kann. Und für den Bürger wäre es eine Erleichterung, wenn er nicht mehr für jede Regelungsmaterie – z. B. Abwicklung des Nachlasses oder Vermögensauseinandersetzung nach Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft durch Tod – verschiedene Gerichte anrufen müsste.

## **6.2 Bestimmung des anzuwendenden Rechts – Möglichkeit der Rechtswahl für Eheleute**

Aufgrund der Besonderheiten der Rechtsinstitute Ehe und eingetragene Partnerschaft wird bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts eine unterschiedliche Regelung vorgeschlagen.

Den Eheleuten wird die Möglichkeit der Rechtswahl eingeräumt. Die Wahlmöglichkeiten sind allerdings insofern begrenzt, als die Eheleute kein Recht wählen können, zu dem ihre Ehe keine Verbindung hat. Gewählt werden kann das Recht am Ort des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts oder das Recht der Staatsangehörigkeit. In Ermangelung einer Rechtswahl sieht der Vorschlag eine Reihe objektiver Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts vor.

Diese Lösung ermöglicht es, der Mobilität der Bürger Rechnung zu tragen und die Parteiautonomie der Ehegatten unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtssicherheit für beide Ehegatten zu achten. Verlegen die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat, können sie ohne Weiteres das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht ändern. Diese Vorgehensweise entspricht der unlängst erlassenen Verordnung Rom III über das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht.

Für eingetragene Partnerschaften soll eine solche Rechtswahlmöglichkeit nicht gelten. Das für die vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften maßgebende Recht ist im Vorschlag genau geregelt. Danach gilt das Recht des Staates, in dem die Partnerschaft eingetragen ist. Da das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht in allen EU-Mitgliedstaaten bekannt ist und die einschlägigen Vorschriften in den Mitgliedstaaten, die dieses Rechtsinstitut eingeführt haben, erheblich voneinander abweichen, wird auf das Recht des Eintragungsstaats verwiesen.

Dies hat den Vorzug, dass das auf die eingetragene Partnerschaft anzuwendende Recht und die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Trennung berechenbar sind.

---

<sup>15</sup> Laut der vorgeschlagenen Erbrechtsverordnung, über die zurzeit beraten wird.

Die Kommission wird Informationen über das für Ehegatten und eingetragene Partner geltende nationale Güterrecht und die entsprechenden Güterrechtsverfahren in geeigneter Weise – unter anderem über die Website des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen – öffentlich zugänglich machen.

### **6.3 Rasche Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in den Mitgliedstaaten**

Die Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Urkunden sind denen vergleichbar, die in der vorgeschlagenen Erbrechtsverordnung enthalten sind<sup>16</sup>. Diese wiederum sind den einschlägigen EU-Vorschriften für Zivil- und Handelssachen entlehnt<sup>17</sup>.

Die Vorschriften sollen den freien Verkehr, d. h. die Anerkennung und Vollstreckung, solcher Entscheidungen und Urkunden in der Europäischen Union gewährleisten, die derzeit noch in jedem Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht anerkannt und vollstreckt werden.

Die Vorschläge zur Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse internationaler Paare sind auf Ebene der EU die ersten ihrer Art. Sie sind dem Familienrecht zuzuordnen. Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bedürfen Maßnahmen, die familienrechtliche Aspekte aufweisen, der Einstimmigkeit im Rat. Die Kommission hielt es deshalb für angebracht, dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, die Möglichkeit zur Kontrolle der betreffenden Entscheidung zu belassen. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung wird somit in dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung beantragt worden ist, im Wege eines Exequaturverfahrens anerkannt. Es handelt sich um ein Verfahren, wie es derzeit in Zivil- und Handelssachen üblich ist und das sich auf eine formale Überprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Schriftstücke beschränkt.

Diese neuen Bestimmungen stellen einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der heutigen Situation dar, wo jeder Mitgliedstaat auf die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sein eigenes Verfahrensrecht und seine eigenen Versagungsgründe anwendet, was den Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in diesem Bereich stark behindert.

Die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer Bewertung der Anwendung der hier vorgeschlagenen Verordnungen sowie der vorgenannten Verordnung Brüssel IIa prüfen, ob ein einfacheres, stärker standardisiertes Verfahren in Betracht gezogen werden kann.

---

<sup>16</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM(2009) 154.

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1). Am 14. Dezember 2010 wurde ein Vorschlag zur Neufassung der Verordnung Brüssel I angenommen, KOM(2010) 748.

## 7. FAZIT

Mit ihren beiden Verordnungsvorschlägen will die Kommission es den Bürgern in schwierigen Lebensabschnitten leichter machen, ihre Verhältnisse zu ordnen. Sie kommt damit ihrer Verpflichtung aus dem letztjährigen Bericht über die Unionsbürgerschaft nach.

Internationale Paare sollen unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, mehr Rechtssicherheit erhalten. Im Falle einer Scheidung oder Trennung soll anhand der jetzt vorgeschlagenen Regelungen bestimmt werden können, welches Recht auf die Vermögensauseinandersetzung anzuwenden und welches Gericht zuständig ist. Diesbezügliche Entscheidungen sollen überall in der EU automatisch anerkannt und nach einem einheitlichen, vereinfachten Verfahren vollstreckt werden, so dass ihr freier Verkehr in der EU gewährleistet ist.

Die beiden Verordnungsvorschläge vervollständigen zusammen mit den bereits bestehenden Regelungen und den Vorschlägen, bei denen das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, den derzeitigen Rechtsrahmen und sorgen für die erforderliche Kohärenz im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und insbesondere im Familienrecht. Sie greifen nach dem Vorbild aller anderen Maßnahmen in diesem Bereich nicht in das materielle Güterrecht der Mitgliedstaaten ein. Das materielle Recht verbleibt entsprechend den EU-Verträgen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.